

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.1971

Geschäftszahl

0349/70

Rechtssatz

Die Veräußerung der wesentlichen Grundlagen des bisherigen Betriebes ist auch dann als Geschäftsveräußerung im ganzen anzusehen, wenn die Veräußerung an mehrere Abnehmer erfolgt. Entscheidend ist, daß die wesentlichen Grundlagen des Betriebes und nicht nur der Verkauf von Maschinen, Werkzeugen und Vorräten allein die unter Umständen auch in dem Betriebszweck dienenden Investitionen der Betriebsräume bestehen können, auf den Erwerber übergehen und dieser zur Fortführung des bisherigen Betriebes dadurch in der Lage ist (hier: Möbelerzeugung).